

17.04.91

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Punkt 4 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Solidaritätszuschlagsgesetz - SolZG -)

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen; Satz 2 wird Satz 1.

**Ausgegeben am
18. APR. 1991**

Begründung:

Im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1991 - Drs. 141/91 - wird § 51 a EStG neu gefaßt (Artikel 1 Nr. 9), um für Zuschlagsteuergesetze einheitliche Verfahrensgrundsätze zu erreichen. Für den Solidaritätszuschlag wird hiervon jedoch sogleich eine wesentliche Ausnahme gemacht, indem die Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für den Zuschlag nicht um die in § 51 a Abs. 2 EStG vorgesehenen Abzugsbeträge für Kinder gekürzt wird, wie dies bei der Kirchensteuer der Fall ist.

...

Für eine solche Nichtberücksichtigung des Familienstandes beim Solidaritätszuschlag gibt es keine Rechtfertigung. Sie läßt außer acht, daß die Einkommensteuerentlastungsfunktion des Kindergeldes ohne die Beträge des § 51 a Abs. 2 EStG auf den Solidaritätszuschlag nicht durchschlägt. Darüber hinaus steht sie im Widerspruch zu der auch von der Bundesregierung angestrebten steuerlichen Verbesserung für Steuerzahler mit Kindern.

Die Mindereinnahmen an Solidaritätszuschlag belaufen sich bei einer Anwendung von § 51 a Abs. 2 EStG auf 330 Mio DM.